Haushaltssatzung

der

Gemeinde Glauburg

Entwurf

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am _____.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.090.490 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.405.050 EUR
mit einem Saldo von	314.560 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	314.560 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-25.110 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	359.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.542.200 EUR
mit einem Saldo von	- 2.183.200 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.183.200 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	540.300 EUR
mit einem Saldo von	1.642.900 EUR
mit einem Zahlungsbedarf des Haushaltsjahres von	-565.410 EUR

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßahmen erforderlich ist, wird auf 2.183.200 EUR festgesetzt.

2. Der Gemeindevorstand wird gem. § 103 Abs. 1 HGO ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen sowie die Umschuldung von Krediten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Darüber ist die Gemeindevertretung zu informieren.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der am _____.2023 von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO gelten

a) bis zum Betrag von **10.000, -- €** je Aufwandsbudget im Ergebnishaushalt

b) bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zum Betrag von **10.000, -- €** je Investitionsbudget

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Bewilligung/Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Glauburg, den _____.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Glauburg

Henrike Strauch
Bürgermeisterin